



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 6. Wahlperiode: 1963-67

Anfragen und Anträge Nr. 414

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 414

Nr. 414

Antrag: Ortsgesetz über die Regelung von Bauvorhaben in Kleingartengebieten

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Ortsgesetz über die Regelung von Bauvorhaben in Kleingartengebieten

Als Folge der nach dem Kriege bestehenden Wohnungsnot und auf Grund des Aufrufs des Präsidenten des Senats vom 1. August 1945 sind zahlreiche Bauten von sehr unterschiedlichem Wert in vorhandenen Kleingärten errichtet worden. Da die Rechtsverhältnisse wegen dieser Wohnbauten bis zum heutigen Tage ungeklärt sind, wird folgendes Ortsgesetz beschlossen:

Erster Teil

Aufstellung von Bebauungsplänen

§ 1

Soweit in Kleingartengebieten oder Teilen von Kleingartengebieten am 31. Dezember 1966 mehr als fünfunddreißig Prozent der Gärten bewohnt sind, sind für diese Flächen von der Bauverwaltung Bebauungspläne zur Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vorzubereiten.

§ 2

Die Bauverwaltung wird beauftragt, der Deputation für das Bauwesen beschlußfähige Bebauungspläne für sämtliche Gebiete gemäß § 1 bis zum 1. September 1967 vorzulegen.

§ 3

Die Bebauungspläne sind so aufzustellen, daß der vorhandene Bestand an Wohnbauten soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Erschließung ist so wirtschaftlich wie möglich durchzuführen. Wohnwege dürfen eine Länge bis zu 140 m erhalten.

Zweiter Teil

Bewohnte Kleingärten in Dauerkleingartengebieten

§ 4

Soweit Kleingärten in Kleingartengebieten, für die nicht gemäß §§ 1 und 2 Bebauungspläne aufzustellen sind, am 31. Dezember 1966 bewohnt waren, darf ein Abbruch vorhandener Gebäude von der Baubehörde nicht verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Abbruch aus gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen oder anderen Gründen des allgemeinen Baupolizeirechts gefordert werden muß.

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

§ 5

(1) Auf Antrag ist den Bewohnern dieser Kleingärten Bauerlaubnis für die Erneuerung und Vergrößerung dieser Häuser bis zum Umfange eines Einfamilienhauses einschließlich Garage als Zubehör widerruflich zu erteilen. Der Widerruf darf vor dem 1. Januar des Jahres 2020 nicht ausgeübt werden. Im Falle des Widerrufs wird eine Entschädigung für die vorhandenen Gebäude nicht gewährt. Bauanträge auf Grund dieser Bestimmung können nur bis zum 31. Dezember 1969 eingereicht werden.

(2) Der Bauantrag kann abgelehnt werden, wenn die wiederzuverwendenden Bauteile einen Zeitwert von weniger als 5000 DM besitzen. In diesem Fall ist dem Berechtigten (Eigentümer bzw. Pächter) auf Antrag

- a) für den Abbruch der Zeitwert der vorhandenen Bauteile bei gleichzeitigem Abriß des Gebäudes zu vergüten,
- b) ein Ersatzgrundstück in Gebieten gemäß § 1 im Tauschweg nach seiner Wahl in Erbpacht oder zu Eigentum zur Verfügung zu stellen, auf dem er eine Bauerlaubnis für die Errichtung eines Einfamilienhauses erhalten kann. Er muß sich verpflichten, auf diesem Grundstück innerhalb von zwei Jahren ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die Kosten des Abrisses gemäß Buchstabe a trägt die Stadtgemeinde.

Dritter Teil

Abbruch von Gebäuden aus sonstigen Gründen

§ 6

(1) Soweit aus sonstigen Gründen ein Abbruch von Gebäuden in Kleingärten gefordert wird, ist dem Berechtigten der Verkehrswert nach Enteignungsgrundsätzen zu ersetzen, wenn

- a) er die Gebäude mit Bauerlaubnis errichtet hat oder
- b) die Gebäude vor dem 1. Januar 1957 bezugsfertig geworden sind.

(2) Soweit die Gebäude erst nach dem 1. Januar 1957 ohne Bauerlaubnis bezugsfertig geworden sind, sind für jedes begonnene Jahr, um das sie später bezugsfertig geworden sind, zehn Prozent des Verkehrswertes abzuziehen.

Vierter Teil

Mietentschädigung

§ 7

Die Zuwendungen für die Mieter gemäß den Richtlinien über die aus Billigkeitsgründen zu gewährende Zuwendung für Kleingartenwohnungen gemäß Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 19. Januar 1955 und der dazu erlassenen Verordnung vom 16. Juni 1962 bleiben unberührt.

13. Februar 1967

Dr. Sieling und CDU-Fraktion